II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16. März 1988

zur Festlegung der Gesamtmengen der Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Programms für 1988 und zur Erstellung des Verzeichnisses der als Nahrungsmittelhilfe zu liefernden Erzeugnisse

(88/189/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3785/87 (2), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (3), insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 müssen die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeaktionen 1988 zu liefernden Gesamtmengen der Waren festgelegt und die einzelnen als Nahrungsmittelhilfe zu liefernden Erzeugnisse bestimmt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1988 auf der Grundlage der Nomenklatur des Harmonisierten Systems eine Kombinierte Nomenklatur der Waren eingeführt, die gleichzeitig den Anforderungen des Gemeinsamen Zolltarifs und denen der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft entspricht.

Die in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Nahrungsmittelhilfeausschusses —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

(1) Die Gesamtmengen der einzelnen Erzeugnisse, die bestimmten Entwicklungsländern und Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1988 zur Verfügung gestellt werden sollen, sind in Anhang I festgelegt.

(2) Die Erzeugnisse, die als Hilfen in Betracht kommen, sind in Anhang II aufgeführt.

Brüssel, den 16. März 1988

Für die Kommission

Lorenzo NATALI

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 356 vom 18. 12. 1987, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

ANHANG I

1988 als Nahrungsmittelhilfe bereitzustellende Mengen :

— Getreide :

a) eine erste Tranche von 927 700 Tonnen,

b) eine zweite Tranche von bis zu 232 300 Tonnen ;

— Milchpulver : eine Höchstmenge von 94 100 Tonnen ;

— Butteroil : eine Höchstmenge von 25 000 Tonnen ;

— Zucker : eine Höchstmenge von 11 000 Tonnen ;

— pflanzliche Öle (Saatenöl und Olivenöl) : eine Höchstmenge von 34 000 Tonnen ;

— sonstige Erzeugnisse : höchstens 291 262 Tonnen Getreideäquivalent.

ANHANG II

KN-Code	Warenbezeichnung
0202	Gefrorenes Rindfleisch
0210 20	Rindfleisch aller Art, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Fischmehl, genießbar
ex 0402	Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert oder in anderer fester Form
ex 0405 00	Butteroil (entsprechend der Definition in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 (1))
0713	Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert
0806 20	Getrocknete Weintrauben
Kapitel 10	Getreide
1101 00 00 1102	Mehl von Getreide
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet, ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
1106 10 00	Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 0713
1509	Olivenöle
ex 1507 ex 1508 ex 1512 ex 1513 ex 1514 ex 1515	Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert; für den Lebensmittelgebrauch
1602 50	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern
ex 1604 13 bis 1604 16 00	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Sardinen, Thunfisch, Makrelen, Sardellen
1701	Rüben- und Rohrzucker und chemisch reine Saccharose, fest
ex 1901	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß usw., anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 1902	Teigwaren, weder gekocht noch gefüllt
ex 1905	Feine Backwaren
2002	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2106 10	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe, Milchderivate

(1) ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.